

# Vollmacht / Einverständniserklärung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Märkischer Kreis  
-Bürgerbüro-  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid

## 1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich  
**als zukünftige Haltende Person**

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familienname (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon (Mobil oder Festnetz)	Fax		E-Mail	

## als Bevollmächtigte Person

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familienname (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon (Mobil oder Festnetz)	Fax		E-Mail	

das nachstehende Fahrzeug für mich/die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller	Typ	Fahrzeugidentnummer
Zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs		

## 2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der bevollmächtigten Person mitgeteilt wird, ob Gebührenrückstände beim Straßenverkehrsamt und / oder Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Vervielfältigung, Nachahmung, Bereitstellung  
und Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Internet: <https://www.machproforms.de>  
E-Mail: [info@machproforms.de](mailto:info@machproforms.de)

# SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die unten genannte zahlungsempfangende Person, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten zahlungsempfangenden Person auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

## Zudem gelten folgende Regelungen:

- Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die haltende Person gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.
- In dem Falle, dass die das Girokonto innehabende Person **nicht** identisch mit der haltenden Person ist, obliegt es der haltenden Person die das Girokonto innehabende Person über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.
- In dem Falle, dass die das Girokonto innehabende Person identisch mit der haltenden Person ist, wird die u.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet.  
(Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Regelung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Zahlungsempfangende Person	Gläubiger-Identifikationsnummer
----------------------------	---------------------------------

## Bankverbindung (Girokonto innehabende Person sofern abweichend angeben)

Name der juristischen Person / Personengesellschaft		Familiename		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort		Land
IBAN		BIC		Name des Kreditinstituts	

**Hinweis:** Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit "DE" beginnt.

## Fahrzeughaltende Person

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiename (Kontaktperson)	Vorname (Kontaktperson)
---	-----------------------------	-------------------------

## Zulassungsdaten

Amtliches Kennzeichen	Datum der Zulassung
-----------------------	---------------------

Ich werde die o.g. Girokonto innehabende Person nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (**Hinweis:** Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheides an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)  
Unterschrift der fahrzeughaltenden Person nur erforderlich soweit **nicht** identisch mit der das Girokonto innehabenden Person.

Ort, Datum	Unterschrift Girokonto innehabende Person	ggf. Unterschrift fahrzeughaltende Person
------------	---	---

# Erläuterungen

## 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der vollmachtgebenden Person und der Bevollmächtigten Person ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

## 2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass die Haltende Person in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen fahrzeughaltenden Person voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen unterrichten darf. Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 Abgabenordnung (AO)). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin/dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden. Weiterhin wird ab 01.09.2006 ein Fahrzeug nicht zugelassen, wenn rückständige Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen vorhanden sind und diese Gebühren und Auslagen der Zulassungsbehörde zustehen (§ 1 BEG NRW).